

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem gemeinsam mit der Universität Stuttgart getragenen Bachelorstudiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen und die Universität Stuttgart vergeben im Bachelorstudiengang Medizintechnik 90 von Hundert der verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.
  - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen.
- (3) Die Universität Tübingen kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die

Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Ausländische Studierende mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen. Der Nachweis erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Tübingen. Die sprachliche Studierfähigkeit kann durch folgende Prüfungen nachgewiesen werden:

- „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ mit dem Gesamtergebnis DSH 2 oder DSH 3
- „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) in allen Teilprüfungen mit dem Ergebnis 4 oder 5
- Prüfung „telc C1 Hochschule“
- Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
- Goethe-Zertifikat C2 „Großes Deutsches Sprachdiplom“ (GDS)
- das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz“ Stufe II bzw. Niveaustufe C1 (Stufe I gilt nicht).

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Tübingen sowie den Fakultäten für Energie-, Verfahrens- und Biotechnik bzw. Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik der Universität Stuttgart wird eine „Auswahlkommission Medizintechnik“ bestellt. Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern – zwei Mitgliedern aus der Medizinischen Fakultät, einem Mitglied aus der Fakultät für Mathematik und Physik und drei Mitgliedern aus den Fakultäten für Energie-, Verfahrens- und Biotechnik bzw. Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der genannten Fakultäten angehören. Jeweils ein Mitglied aus den Universitäten Tübingen und Stuttgart muss den Professorinnen oder Professoren angehören. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Fakultätsräten für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Interuniversitäre Auswahlkommission wird durch die beiden Studiendekaninnen oder Studiendekane für Medizintechnik der Medizinischen Fakultät, Universität Tübingen, und der Fakultät Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik oder der Fakultät Energie-, Verfahrens- und Biotechnik, Universität Stuttgart, geleitet. Die Vorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordinieren die Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor der Universität Tübingen auf der Grundlage des Kooperationsvertrages vom 13.10.2009/18.11.2009 gemeinsam mit der

Rektorin oder dem Rektor der Universität Stuttgart aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
- b) Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik besonderen Aufschluss gibt; besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(2) Für eine Berufsausbildung<sup>1</sup>, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei können die nachstehenden einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet werden:

- a) fachbezogene abgeschlossene Berufsausbildung mit/ohne Berufserfahrung: mit 0,4/ ohne 0,3
- b) fachbezogenes Studium nach Vordiplom oder Grundstudium (Uni oder FH), im Umfang von 120 ECTS: 0,2
- c) fachbezogene Praktika mit qualifiziertem Tätigkeitsnachweis mindestens 6 Wochen (maximal ein Nachweis): 0,1
- d) fachbezogene Dienste<sup>2</sup> mindestens 20 Wochen: 0,2
- e) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben (Platz 1-3) mit medizinisch, naturwissenschaftlich oder technisch relevantem Bezug (z.B. Jugend forscht) auf Bundesebene: 0,2; - auf Landesebene: 0,1
- f) Erteilte Patente, Lizenzen mit medizinisch, naturwissenschaftlich oder technisch relevantem Bezug: 0,3

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.

---

<sup>1</sup> z.B. als Hörgeräteakustiker/in, Technische/r Zeichner/in, Anlagenmechaniker/in, Chirurgiemechaniker/in, Feinwerkmechaniker/in, Konstruktionsmechaniker/in, Mechatroniker/in, Techniker/in, Industriemeister/in, Rettungsassistent/in, MTA, PTA, BTA und äquivalente medizintechnisch relevante Ausbildungen im naturwissenschaftlichen, medizinischen und/oder technischen Bereich

<sup>2</sup> z.B. Rettungssanitäter/in, FSJ/ Zivildienst/Wehrdienst im medizinischen oder technischen Bereich

## **§ 8 Quotenregelung**

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg die regulären Quoten der Hochschulvergabeverordnung abzuziehen.

(2) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verfügbar gebliebenen Studienplätze

1. zu 90 v. H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben und
2. zu 10 v. H. nach Wartezeit.

(3) Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.

## **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erlässt gemäß dem Kooperationsvertrag vom 13.10.2009 / 18.11.2009 die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen, Studierendenabteilung, sowohl für die Universität Stuttgart als auch für die Universität Tübingen.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Die Satzung wird auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart bekannt gegeben.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem gemeinsam mit der Universität Stuttgart getragenen Bachelorstudiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science vom 07.07.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Nr. 9/2010, S. 239) wird aufgehoben.

Tübingen, den 14.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor